

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg

Geschäftsstelle Verden

Bearbeitet von Datum Elke Feindt 24.11.2025

Horstedt (01/25) Akte 12

Schlussfeststellung

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Horstedt, Landkreis Rotenburg (Wümme), wird hiermit abgeschlossen.

Gleichzeitig wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Horstedt, Landkreis Rotenburg (Wümme), erlischt, da ihre Aufgaben abgeschlossen sind (§ 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794)).

Begründung:

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergemeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Abgabe der Unterlagen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt. Die Voraussetzungen für den Erlass der Schlussfeststellung sind damit gegeben und das Verfahren wird abgeschlossen.

Hinweise:

Nach Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung wird den Gemeinden Horstedt, Bülstedt, Gyhum, Reeßum und dem Flecken Ottersberg gemäß § 150 Abs. 1 FlurbG der textliche Teil des Flurbereinigungsplanes, ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und eine Zuteilungskarte sowie eine Abschrift der Schlussfeststellung zur Einsichtnahme gemäß § 150 Abs. 2 FlurbG übersandt.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: http://www.arl-lg.niedersachsen.de eingestellt. Folgen Sie dann in der Menüleiste "Aktuelles" dem Pfad "Öffentliche Bekanntmachungen der Geschäftsstelle Verden".

Eitzer Straße 34 27283 Verden Telefon (04231) 808 - 150 Telefax (04231) 808 - 192

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg -Geschäftsstelle Verden-, Eitzer Str. 34, 27283 Verden (Aller), erhoben werden (§ 141 Abs. 1 FlurbG i.V.m. §§ 68 – 73 VwGO).

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tage der Bekanntmachung.

Im Auftrage

(Brumund)